



Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Herr Klaus Schneider
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 23. Januar 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Januar 2013

Entwurf der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter; Anhörung

Sehr geehrter Herr Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äußern uns gerne wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Die neue Eidgenössische Fachkommission nach Art. 64c StGB wird häufig mit den Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit nach Art. 62d Abs. 2, bzw. 75a StGB in Zusammenhang gebracht, wenn nicht gar verwechselt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Trennung der beiden unterschiedlichen Gremien und ihrer Aufgaben überall klar zum Ausdruck kommt. Bereits die Bezeichnung der neuen Fachkommission birgt diesbezüglich eine große Gefahr, denn während die Fachkommissionen nach Art. 62d StGB den Straftäter beurteilen, wird die neue Fachkommission nach Art. 64c StGB ausschließlich die Behandelbarkeit des Straftäters zu beurteilen haben. Dass die Trennung zwischen der Beurteilung des Täters und der Beurteilung der Behandelbarkeit des Täters Schwierigkeiten bereitet, zeigt sich schon darin, dass sie selbst in den Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen nicht durchgehend gelungen ist. So wird unter Ziff. 5.1. zu Artikel 1, die Bezeichnung der Kommission bereits unzulässig verkürzt auf Fachkommission zur Beurteilung lebenslänglich verwahrter Straftäter anstelle von Fachkommission zur Beurteilung *der Behandelbarkeit* lebenslänglich verwahrter Straftäter. Der Unterscheidung kommt in der Praxis aber eine erhebliche Bedeutung zu.

Das Verständnis für die große Bedeutung der eben beschriebenen Unterscheidung setzt Kenntnis des Verfahrens nach Art. 64c Absatz 1 bis und mit Absatz 3 StGB voraus. Darin ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde (Vollzugsbehörde) gestützt auf den Bericht der Eidgenössi-

schen Fachkommission entscheidet, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er keine Gefahr mehr darstellt. Der Verfahrensablauf wäre der Folgende:

1. Eröffnung des Verfahrens von Amt wegen oder auf Gesuch durch die Vollzugsbehörde.
2. Beurteilung der Behandelbarkeit durch die Eidgenössische Fachkommission.
3. Entscheid der Vollzugsbehörde über die Behandelbarkeit des Täters, gestützt auf die Beurteilung der Eidgenössischen Fachkommission.
4. Bei Verneinung der Behandelbarkeit, Beendigung des Verfahrens, Fortsetzung der lebenslänglichen Verwahrung. Bei Bejahung der Behandelbarkeit bietet die Vollzugsbehörde die Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung ohne Vollzugsöffnungen an.
5. Hat sich die Gefährlichkeit durch die Behandlung erheblich verringert und lässt sie sich soweit verringern, dass der Täter keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, hebt das Gericht die lebenslängliche Verwahrung zu Gunsten einer stationären therapeutischen Massnahme in einer geschlossenen Einrichtung auf.
6. Vollzug der stationären Massnahme mit den entsprechenden Aufhebungs- und Entlassungsbestimmungen, allenfalls (in der Regel) unter Einbezug der Fachkommission nach Art. 62d StGB.

Der beschriebene Verfahrensgang ist bedeutsam für die Regelung der Eidgenössischen Fachkommission, weil daraus ersichtlich wird, dass mit Ausnahme von Art. 64c Abs. 4 StGB, welcher die "direkte Entlassung" aus der lebenslänglichen Verwahrung infolge Alters, schwerer Krankheit oder einem andern Grund, der die Gefahr behebt, im Anschluss an die lebenslängliche Verwahrung sich zwingend eine stationäre therapeutische Massnahme anschliesst. Das heisst, dass im Regelfall spätestens im Rahmen der Vollzugsöffnungen, bzw. der Entlassung aus dieser Massnahme die Fachkommission (Gemeingefährlichkeit) nach Art. 62d StGB miteinbezogen wird.

II. Die Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen

Ad Art. 3 Zusammensetzung

ad Absatz 2

Wie in den Vorbemerkungen bereits erwähnt, fehlen hier kriminologische oder vollzugsspezifische Spezialkenntnisse, so wie sie heute die spezielle Stärke der interdisziplinär zusammengesetzten Fachkommissionen nach Art. 62d StGB bildet. Eine ausschliesslich medizinisch ausgebildete Person ist – bei strenger Rollenverteilung – nur dafür ausgebildet, die Behandelbarkeit bei entsprechender Diagnose feststellen. Sie ist jedoch qua Ausbildung nicht besonders qualifiziert, die Güterabwägung vorzunehmen, die für die Feststellung, ob der Täter nach dieser Behandlung für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt, notwendig ist. Denn der Begriff Gefahr bezieht sich auf die Gefahr erneuter Begehung schwerwiegender Delikte nach Art. 64 Abs. 1 StGB und verlangt eine juristische Subsumtion unter die entsprechenden Tatbestände. Zwar entspricht es gängiger Praxis, dass diese Tätigkeit im Rahmen der Erstellung von so genannten Legalprognosen durch forensische Psychiater und Psychiaterinnen vorgenommen wird. Es gehört jedoch nicht zu deren Kernkompetenzen, welche vielmehr darin zu suchen sind, medizinische Diagnosen zu stellen, deren Behandelbarkeit und damit deren Auswirkung auf das Verhalten des Täters im Allgemeinen zu beurteilen. Bei der Beurteilung von Straftätern durch die Fachkommis-

sion (Gemeingefährlichkeit) nach Art. 62d StGB ist die Interdisziplinarität von hoher Bedeutung. Das sollte auch für die Eidgenössische Fachkommission nach Art. 64c StGB so sein. Um zu erkennen, ob und wie eine neue Behandlung die Gefährlichkeit des Täters beeinflussen könnte, sind bereits legalprognostische Überlegungen notwendig. Bereits die Beurteilung der Erfolgsaussicht der Behandlung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse verlangt somit zusätzlich zu medizinischen Kenntnissen strafrechtliche, kriminologische und vollzugsspezifische Kenntnisse. Es muss schon in diesem frühen Verfahrensstadium Kenntnis darüber vorhanden sein, wie weit sich Behandlungen im laufenden Verwahrungsvollzug verwirklichen lassen und es muss für die Legalprognose unter die entsprechenden Gesetzesbestimmungen subsumiert werden.

Schliesslich ist Gefährlichkeit eines Täters nicht ausschliesslich von der angebotenen medizinischen bzw. therapeutischen Behandlung abhängig, sondern von diversen weiteren Kriterien so wie sie zusammenfassend beispielsweise der Kriterienkatalog von Prof. Dr. Volker Dittmann aufstellt. Auch dabei sind nicht ausschliesslich medizinische Kenntnisse erforderlich, sondern Interdisziplinarität erweist sich von grossem Vorteil. Angesichts der Schwere der zu erwartenden Fälle, sollte die notwendige "juristische Güterabwägung" im Vorverfahren nicht ausgeklammert und später der Vollzugsbehörde überlassen werden, sondern von Anfang an in den Prozess miteinbezogen werden. Da es heute anders als noch in den Achtzigerjahren durchaus auch Fachleute strafrechtlicher, kriminologischer und/oder vollzugsspezifischer Ausrichtung gibt mit entsprechenden Grundkenntnissen forensisch-psychiatrischer und therapeutischer Natur, sollte davon auch Gebrauch gemacht werden. Wir empfehlen, die Zusammensetzung der Fachkommission um Personen mit Spezialkenntnissen in den Bereichen Strafrecht, Kriminologie und Strafvollzug zu ergänzen.

Ad Art. 9 Beschlussfassung und Art. 10 Bericht

Wir empfehlen wenn immer möglich eine einheitliche Terminologie: Die Eidgenössische Fachkommission hat gemäss Art. 2 lit. a des Entwurfs die Aufgabe zu "beurteilen". In Art. 9 fasst sie "Beschlüsse" und schliesslich erstellt sie in Art. 10 des Entwurfs einen "Bericht" für den zu beurteilenden Fall.

Unter Ziffer 3 der Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Beurteilungen der Fachkommission nicht direkt anfechtbar sind. Dies wird aber in der Verordnung nicht mehr zum Ausdruck gebracht. Die Erfahrungen aus der Arbeit der Fachkommissionen (Gemeingefährlichkeit) nach Art. 62d StGB sind, dass es sich bei diesem Punkt um eine der umstrittensten Fragen handelt. Wir empfehlen daher, die Terminologie Beschlussfassung zu Gunsten von "Beurteilung" zu vermeiden und die Nichtanfechtbarkeit der Beurteilung auch expressis verbis in der Verordnung zu statuieren. Wo es um die interne Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit geht, lässt sich dies auch anders formulieren, z.B. in dem Sinne, dass für das Zustandekommen einer Beurteilung mindestens sieben Mitglieder am Verfahren teilnehmen.

Ad Art. 11 Befugnisse

ad Absatz 2

Bei der Konkordatlichen Fachkommission der Northwest- und Innerschweiz nach Art. 62d StGB wurde per Beschluss der Konkordatskonferenz vom 19. November 2012 die Möglichkeit des Beizugs von Sachverständigen durch die Kommission ersatzlos gestrichen. Damit soll erreicht werden, dass die Verfahrenshoheit klar bei der zuständigen Vollzugsbehörde bleibt – wenn also zusätzliche Abklärungen notwendig sind, diese von der zuständigen Vollzugsbehörde eingeholt werden. Dieses Modell hat den Vorteil, dass Beschwerden bezüglich Auswahl des externen Sachverständigen direkt an die Vollzugsbehörde zu richten sind und sich das "ausgelagerte" Verfahren nicht noch weiter ausdehnt. Wir empfehlen daher, dieser Variante den Vorzug zu geben und die Eidgenössische Fachkommission davon zu entlasten, selbst weitere Abklärungen in Auftrag geben zu müssen. Nach Art. 64c StGB hat die Vollzugsbehörde die Aufgabe, von Amtes wegen zu prüfen, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen (...). Die Vollzugshoheit liegt also bei der Vollzugsbehörde und sie sollte dort belassen werden. Die Fachkommission kann bei Bedarf diesen entsprechend bei der Vollzugsbehörde anmelden. Allenfalls könnte Art. 11 Absatz 1 des Entwurfs diesbezüglich ergänzt werden. Eine "Eigendynamik" der Fachkommission sollte hingegen vermieden werden. Wir empfehlen daher, Absatz 2 zu streichen.

ad Absatz 3

Die Regelung von Anhörungen ist von hoher praktischer Bedeutung. Es geht für den Täter um elementare Rechtsgüter und er wird in der Regel anwaltschaftlich vertreten sein. Wir empfehlen daher, eine ausführlichere Regelung, die insbesondere festhält, ob ein Anhörungsrecht für den Betroffenen besteht und wie es sich mit dem Recht auf Beizug eines Rechtsbeistands bei der Anhörung verhält, zumal es sich nicht um ein rechtliches Gehör im verwaltungsrechtlichen Sinne handelt. Beides müsste aus rechtsstaatlichen Überlegungen unseres Erachtens zugelassen werden bzw. als rechtlicher Anspruch ausgestaltet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin